

Gemeinde Böbrach



Schutz- und Hygienekonzept für den Friedhof Böbrach

Art der Bekanntmachung: Anschlag am Friedhof

Inkrafttreten: 30.03.2021

Böbrach, den 29.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Schönberger', written in a cursive style.

Gerd Schönberger
Erster Bürgermeister

Einschränkungen bei Trauerfeiern und Beisetzungen

Aufgrund der Zwölften Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05.03.2021 gelten weiterhin ein allgemeines Abstandsgebot vom 1,50 Meter, Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum sowie situationsabhängige Verpflichtungen, eine FFP2-Maske zu tragen.

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar.

Entsprechend der genannten Vorschriften hat die Gemeinde Böbrach (Friedhofsverwaltung) nachstehendes Schutz- und Hygienekonzept für Beerdigungen auf dem Friedhof in Böbrach ausgearbeitet, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses Infektionsschutzkonzept wird auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Regen) vorgelegt. Es gilt ab dem 30.03.2021.

Allgemeine Anordnungen für den Infektionsschutz

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an Beerdigungen verboten. Vor Besuch der Beerdigung sind die Hände zu waschen und vor Eintritt in den Friedhof unter Zuhilfenahme der bereitgehaltenen Spender zu desinfizieren.

Mikrofone werden mit Plastikfolie umhüllt und sind nur von einer Person zu benutzen. Vor jeder Trauerfeier wird die Schutzhülle gewechselt.

Beim Einsatz von Blasinstrumenten ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,00 Metern einzuhalten.

Teilnehmerzahl im Vorraum der Trauerhalle

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 4 der 12. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten. Im Vorraum der Trauerhalle dürfen sich deshalb maximal 5 Personen und der Geistliche aufhalten.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht.

Teilnehmerzahl im Freien

Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nach § 4 der 12. BayIfSMV nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.

Das Tragen einer FFP2-Maske zum Schutz der anderen Trauergäste ist Pflicht.

Abschiedsnahmen

Abschiedsnahmen können direkt am Grab durchgeführt werden. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Auch von Beileidsbekundungen am Grab sollte Abstand genommen werden.

Schaufeln für den Erdwurf und Weihwassergaben sind ausschließlich Geistlichen vorbehalten. Die Schaufeln werden vor jeder Beisetzung ausgetauscht und desinfiziert. Blumenwurf ist gestattet.

Gemeindegang ist untersagt.

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 12. BayLfSMV untersagt. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 4 Abs. 1 der 12. BayLfSMV genannten Personenkreises (abhängig von der vorgegebenen 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Regen).

Wir danken für Ihr Verständnis!

Alle Maßnahmen sind leider unangenehm, aber zum Schutz von Hinterbliebenen, Trauergästen und Mitarbeitenden vor Infektionsrisiken vorgeschrieben und deshalb unumgänglich. Wir bitten Sie, aktiv am Schutz für sich selbst und andere mitzuwirken.